

## **Hinweise zur Schülermitwirkung**

### **Allgemeines zur Schülermitwirkung**

Die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler am Leben in der Schule und bei der Entscheidung über schulische Angelegenheiten ergibt sich aus dem Bildungsauftrag der Schule. Nach § 2 Abs. 2 NSchG soll die Schule den Schülerinnen und Schülern den Erfahrungsraum und die Gestaltungsfreiheit bieten, die zur Erfüllung des Bildungsauftrags erforderlich sind. Die Schulbehörden, Schulleitungen und Lehrkräfte sind verpflichtet, auf die Bildung von Schülervertretungen (SV) hinzuwirken und diese bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Die Schülerinnen und Schüler sollen lernen, z.B.

- an der Gestaltung ihres eigenen Lebensraums Schule aktiv mitzuwirken,
- staatsbürgerliche Verantwortung zu verstehen und zur demokratischen Gestaltung beizutragen,
- sich umfassend zu informieren und die Informationen kritisch zu nutzen und
- Konflikte vernunftgemäß zu lösen, aber auch Konflikte zu ertragen.

Die Schülerinnen und Schüler nehmen ihre kollektiven Mitwirkungsrechte im Schulbereich auf verschiedenen Ebenen als ehrenamtliche Tätigkeit wahr. Sie sind darüber hinaus in der Schule auch ehrenamtlich engagiert, um das Schulleben aktiv mit zu gestalten, z.B. durch die Herausgabe einer Schülerzeitung, durch die aktive Mitarbeit in Fördervereinen, durch Mithilfe bei der Durchführung von Schulveranstaltungen, durch tatkräftige Unterstützung bei Schulhofgestaltungen. Sie bringen sich in Prozesse zur politischen Willensbildung ein, z.B. Demonstrationen, Pressemeldungen, Besuch von Schulausschusssitzungen. Sie engagieren sich im kulturellen Bereich, z.B. durch die Organisation von Schulbällen, musikalischen Veranstaltungen oder Theateraufführungen. Nicht zuletzt zeigen sie aber auch vermehrt soziales Engagement, z.B. Organisation von Benefizveranstaltungen, Sammlungen zu karitativen Zwecken, Führen von Schülerfirmen zur Unterstützung sozialer Projekte und Vieles mehr.

### **Schülervertretung allgemein**

Neben diesem ehrenamtlichen Engagement besteht jedoch auch das aus der Schulverfassung und dem Bildungsauftrag hergeleitete Recht der Gesamtheit der Schülerinnen und Schüler eines bestimmten Bereichs bei Entscheidungen über schulische Angelegenheiten nach Maßgabe der Regelungen des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) mitzuwirken (= kollektive Schülervertretung).

Die Bestimmungen über die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in schulischen Angelegenheiten entsprechen in ihrem Aufbau im Wesentlichen den für die Elternvertretung geltenden Regelungen und finden sich wieder in den **§§ 72 bis 85 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)** für die Klassenschülerschaften und Schülerräte auf Schul-, Gemeinde- und Kreisebene sowie in den **§§ 168 bis 175 NSchG** für den Landesschülerrat. Diese Vorschriften regeln die Tätigkeit der Schülervertretungen abschließend, d.h. über ihre dort vorgesehenen Erörterungs- und Mitwirkungsrechte hinaus steht ihnen – auch in schul- oder bildungspolitischen Angelegenheiten – kein allgemein politisches Mandat zu.

Die **Schülerwahlordnung** vom 04.08.1998 (Nds. GVBl. S. 606), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.03.2005 (Nds. GVBl. S. 78) regelt das Nähere zum Verfahren der Wahlen der Schülervertretungen in Schulen, Gemeinden und Landkreisen sowie über die Wahl des Landesschülerrats.

### **Schülervertretung in der Schule**

Die Schülerinnen und Schüler einer Klasse bilden die **Klassenschülerschaft**. Für jede Klasse ab dem 5. Schuljahrgang wird von der Klassenschülerschaft eine Klassensprecherin bzw. ein Klassensprecher (Klassenvertretung) und Vertreterinnen oder Vertreter für die Klassenkonferenz und deren Ausschuss sowie entsprechende Stellvertretungen gewählt. Im Primarbereich (Klasse 1-4) und in Schulen für Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen können Klassensprecherinnen und Klassensprecher und Vertreterinnen oder Vertreter für die Klassenkonferenz und deren Ausschuss sowie entsprechende Stellvertretungen gewählt werden. Die Aufgaben der Klassenschülerschaften ergeben sich aus § 80 NSchG.

Die Vorsitzenden der Klassenschülerschaft bilden den **Schülerrat** der Schule, der über umfassende Informations- und Mitwirkungsrechte in der einzelnen Schule verfügt (Aufgaben s. auch § 80 NSchG). Der Schülerrat wählt eine Schülersprecherin oder einen Schülersprecher und deren bzw. dessen Stellvertretung aus seiner Mitte sowie die Vertreterinnen und Vertreter in der Gesamtkonferenz, in den Teilkonferenzen, im Schulvorstand und in den entsprechenden Ausschüssen. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher sowie die Schülervertreterinnen und -vertreter in den anderen Gremien der Schule können auf Beschluss des Schülerrats auch direkt von den Schülerinnen und Schülern gewählt werden (s. auch § 76 Abs. 2 NSchG). Ebenso dürfen dem Schülerrat auf eigenen Beschluss begrenzt weitere zusätzliche Mitglieder (stellver-

tretende Klassensprecherinnen und -sprecher oder weitere unmittelbar durch die Schülerinnen und Schüler der Schule gewählte Mitglieder) angehören (s. auch § 76 Abs. 1 NSchG).

Über die Klassenschülerschaften und den Schülerrat hinaus wirken die Schülerinnen und Schüler in der Schule weiterhin mit im **Schulvorstand**, in der **Gesamtkonferenz**, in **Fachkonferenzen**, in **Klassenkonferenzen** und in **Ausschüssen**. Nähere Regelungen hierzu ergeben sich aus der Schulverfassung (s. auch §§ 32 bis 49 NSchG), z.B. § 34-38 NSchG Konferenzen, §§ 38 a bis c NSchG Schulvorstand, § 39 NSchG Ausschüsse).

### **Schülervertretung auf kommunaler Ebene**

Über die einzelne Schule hinausreichende Probleme oder schulische Angelegenheiten werden je nach Reichweite der Probleme im **Gemeinde- (bzw. Stadt-) und Kreisschülerrat (bzw. Regionsschülerrat in Hannover)** erörtert. Die Mitglieder dieser Gremien werden aus der Mitte der Schülerräte direkt (s. auch §82 NSchG) gewählt. Die Aufgaben dieser kommunalen Schülervertretungen ergeben sich aus § 84 NSchG.

Die Schülerinnen und Schüler werden auf kommunaler Ebene auch über eine Mitgliedschaft in den **kommunalen Schulausschüssen** beteiligt (§ 110 NSchG). Das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse ist in einer Verordnung geregelt, die in § 3 vorsieht, dass die Schülervertreterinnen und -vertreter als Mitglieder in den kommunalen Schulausschüssen in den Gemeinden und Städten durch den Gemeinde- oder Stadtschülerrat und in den Landkreisen durch den Kreisschülerrat vorgeschlagen werden. Besteht kein Gemeinde- oder Stadtschülerrat, so steht das Vorschlagsrecht den Schülerräten gemeinsam zu.

### **Schülervertretung auf Landesebene**

Zusammensetzung des Landesschülerrats (§ 170 Abs. 1 NSchG) und Wahl (§ 170 Abs. 2 i.V.m. § 169 Abs. 2 NSchG, Schülerwahlordnung)

Der Landesschülerrat Niedersachsen (LSR) wird beim Kultusministerium als Vertretung der Schülerinnen und Schüler an niedersächsischen Schulen gebildet.

Der Landesschülerrat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der niedersächsischen Schülerinnen und Schüler zusammen und zwar **vier Mitglieder (je ein Mitglied pro ehemaliger Regierungsbezirk) für die Schulformen Hauptschule; Realschule, Oberschule, Gymnasium, Gesamtschule, Förderschule sowie für Schulen in freier Trägerschaft und als Vertreter für ausländische Schülerinnen und Schüler plus 8 Mitglieder (je 2 Mitglieder pro ehe-**

**maliger Regierungsbezirk) für die Berufsbildenden Schulen.** Der LSR hat somit eine gesetzliche Höchstmitgliederzahl von 40 Personen.

Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von **zwei Jahren** von den **entsprechenden (schulformbezogenen) Vertreterinnen und Vertretern der Kreisschülerräte/Stadtschülerräte kreisfreier Städte/Regionsschülerrat Hannover** aus deren Mitte gewählt.

#### Aufgaben des Landesschülerrats

Der Landesschülerrat (LSR) wirkt gemäß § 170 Abs. 3 i.V.m. § 169 Abs. 3 Satz 1 NSchG in allen **wichtigen allgemeinen** Fragen des Schulwesens mit, soweit die **Belange der Schülerinnen und Schüler** berührt werden. Dieser Anforderung entsprechende Regelungen sind zwischen Landesschülerrat (LSR) und dem Niedersächsischen Kultusministerium (MK) **vertrauensvoll** und **verständigungsbereit** zu erörtern (**Anhörungsverfahren**). Der LSR hat dabei das Recht und die Pflicht, das MK zu beraten, Vorschläge zu machen und Anregungen zu geben (**Stellungnahmen/Initiativanträge**).

In § 170 Abs. 3 i.V.m. § 169 Abs. 3 NSchG sind beispielhaft Beteiligungstatbestände aufgeführt:

1. beim Erlass allgemeiner Bestimmungen über Bildungsziele und Bildungswege der Schulen und die Struktur des Schulsystems,
2. beim Erlass von Empfehlungen nach § 108 Abs. 3,
3. beim Erlass allgemeiner Regelungen nach den §§ 60 und 61,
4. in grundsätzlichen Fragen der Schülervertretung und Schülerpresse,
5. bei Maßnahmen zur Behebung oder Linderung von Notständen im Erziehungs- und Bildungswesen,
6. in grundsätzlichen Fragen des Schüleraustausches mit ausländischen Schulen,
7. beim Erlass von Rahmenvorschriften für Schulordnungen,
8. beim Erlass allgemeiner Bestimmungen über Lernmittel,
9. in grundsätzlichen Fragen der Einteilung des Schuljahres sowie der Ferienordnung,

10. in grundsätzlichen Fragen der Elternvertretung und

11. bei Regelung der wöchentlichen Unterrichtstage.

In § 170 Abs. 3 i.V.m. 169 Abs. 4 NSchG ist über diese Beteiligung nach § 173 Abs. 4 i.V.m. § 169 Abs. 3 Satz 1 NSchG hinaus ein so genanntes „**suspensives Veto des LSR**“ für besonders aufgeführte Regelungen vorgesehen. Hiervon betroffen sind nur folgende allgemeine Regelungen:

- Erlass allgemeiner Bestimmungen über Bildungsziele und Bildungswege der Schulen und die Struktur des Schulsystems,
- Erlass allgemeiner Regelungen nach den §§ 60 und 61 NSchG,
- Grundsätzliche Fragen der Schülervertretung und Schülerpresse,
- Maßnahmen zur Behebung oder Linderung von Notständen im Erziehungs- und Bildungswesen,
- Erlass von Rahmenvorschriften für Schulordnungen,
- Erlass allgemeiner Bestimmungen zu Lernmitteln und

Über diese Anhörungsverfahren hinaus unterrichtet gemäß § 170 Abs. 3 i.V.m. § 169 Abs. 5 NSchG das MK den LSR über wichtige allgemeine Angelegenheiten des Schullebens und erteilt dem LSR die für dessen Aufgaben erforderlichen Auskünfte.

Der Landesschülerrat ist weiterhin mit 6 Mitgliedern und entsprechenden Ersatzmitgliedern im Landesschulbeirat (s. auch § 171 NSchG) vertreten.

### **Informationsmaterial zur Schülervertretung und zum Landesschülerrat**

Weitere Informationen zur Schülervertretung und zum Landesschülerrat sind zu finden:

- auf der Homepage des Landesschülerrats Niedersachsen unter [www.lsr-nds.de](http://www.lsr-nds.de),
- auf den Homepages der SV-Beraterinnen und -Berater [www.schuelervertretung-online.de](http://www.schuelervertretung-online.de) und [www.sv-klages.de](http://www.sv-klages.de) sowie
- auf der Homepage der Niedersächsischen Landesschulbehörde unter <http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/bu/eltern-schueler/sv-beratung>

Hilfreiche Informationen für Schülervertreterinnen und -vertreter enthält auch das Sonderheft „Guter Start ins neue SV-Jahr“ (SV-Nachrichten), das auf der Homepage der Landesschulbe-

hörde unter dem o.g. Link der Landesschulbehörde und dort unter SV-Nachrichten (Sonderheft 11-2010) zu finden ist.

Diese Materialien, Informationen und Homepages sind auch auf der Homepage des MK unter Schule/Schülerinnen und Schüler/Eltern/Mitwirkung/Schülerinnen und Schüler verlinkt.

*Ulrike Müller*

*Niedersächsisches Kultusministerium*

*Referat 35 - Schulrecht, Eltern- und Schülervertretung,  
Schulträger, Ganztagschulen, Landesschulbeirat -*